

Straßen- und Grünflächenamt	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Straßensondernutzung - Anbringen von Wahlplakaten beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5

Straßen- und Grünflächenamt

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

Großbeerenstraße 2-10, Haus 3
12107 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90277-1520

Fax: (030) 90277-4731

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/>

E-Mail: sv@ba-ts.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Sie finden uns im Haus 3 im Erdgeschoss im Geschäftszimmer E.18.

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

0.6km [U Alt-Mariendorf](#)

U6

0.9km [U Westphalweg](#)

U6

Bus

0.2km [Ringstr./Rathausstr.](#)

M76

0.2km [Friedenstr./Großbeerenstr.](#)

181, N81, 277, M77, M76

0.3km [Forddamm](#)

M76, 179, 277, X76, N77

0.3km [Prühßstr.](#)

M76

0.3km [Porschestr.](#)

181, N81

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Straßensondernutzung - Anbringen von Wahlplakaten beantragen

Zu den Wahlen (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag, Abgeordnetenhaus Berlin, Bezirksverordnetenversammlung) zugelassene politische Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber dürfen in der Zeit von frühestens 7 Wochen vor der Wahl bis spätestens 1 Woche nach dem Wahltag Werbetafeln aufstellen. Gleiches gilt im Zusammenhang vom Volksbegehren und Volksentscheiden. Da es sich um eine Straßensondernutzung handelt, ist der Wahlhelfer verpflichtet, eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Voraussetzungen

- **Wahlwerbung wird nur an gestatteten Flächen angebracht**
 - An Lichtmasten mit Verkehrszeichen, an gasbetriebener Beleuchtung, an Lichtsignalanlagen, an Verkehrsschutzgittern sowie an Bäumen ist das Anbringen von Wahlwerbung nicht gestattet.
 - Individuelle Regelungen einzelner Bezirke, im Zusammenhang der Befestigung von Wahlwerbung an Bäumen, sind möglich. Bitte vor Anbringen (z.B. an Bäumen) im jeweiligen Bezirk erfragen, ob es eine Sonderregelung gibt.
- **Allgemeine Rücksichtnahme bei Wahlwerbung an Lichtmasten**

Es sollte nur jeder zweite Lichtmast genutzt werden, um allen Wahlwerbern eine Chance zu geben. Anderweitige vertraglich genehmigte Werbung an den Lichtmasten darf nicht beeinträchtigt werden.
- **Sie halten die Vorgaben für das Anbringen von Wahlwerbung an Masten der öffentlichen Beleuchtung ein**

(<https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/infrastruktur/oeffentliche-beleuchtung/wahlwerbung-an-lichtmasten/>)
- **Der Wahlwerber trägt die Kosten der Wahlwerbung**

Kosten für die Herstellung, die Anbringung sowie die Entfernung der Wahlplakate trägt alleine der Wahlwerber.
- **Zeitraum: frühestens 7 Wochen vor der Wahl bis spätestens 1 Woche nach dem Wahltag**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Sondernutzung zum Anbringen von Wahlplakaten (DIN A 0)**

Den Antrag können Sie entweder online stellen oder Sie stellen den Antrag schriftlich per Post.

 - Für den schriftlichen Antrag: (Formloser) Antrag der zur Wahl zugelassenen politischen Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber mit Angabe der Anzahl der Plakate sowie postalischer Adresse des Verantwortlichen.

Formulare

- **Antrag auf Sondernutzung zum Anbringen von Wahlplakaten (mit**

Hinweisen)

(https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/hinweise/berlin/Antrag_Sondernutzung/index)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Berliner Straßengesetz (BerlStrG) § 11**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/?docId=jlr-StrGBEV21P11&query=JURISLINK%3A%22StrG+BE+%C2%A7+11%22>)
- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) Anlage, Tarifstelle 6913**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/?query=DOKNR%3Ajlr-VwGebOBE2009V14Anlage&source=PermaLink>)
- **Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV)**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/?docId=jlr-SoGebVBEV1IVZ&query=JURISLINK%3A%22SoGebV+BE+Inhaltsverzeichnis%22>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Antrages innerhalb eines Monats.

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/sondernutzung/berlin/Sondernutzung/index>